

## LQB Massnahme 2.7. Neuansaat/Einsaat extensiv genutzte Wiese

### Details Vollzug

1. Wann soll die Massnahme bei geplantem Umbruch im Herbst angemeldet werden?  
Antwort: Bei Umbruch im Herbst soll die Massnahme in der Stichtagserhebung angemeldet werden. (Beispiel: Bei Umbruch im Herbst 2019 wird die Massnahme in der Stichtagserhebung 2019 angemeldet.)
2. Kann ein Dossier ausserhalb der Erhebung nachbestellt werden?  
Antwort: Ja. Ausserhalb der Erhebung erfolgt die Anmeldung der Massnahme telefonisch oder per Mail ans ALW mit Angabe der PID, der Bewirtschaftungseinheit und der geplanten Fläche (Aren) die aufgewertet werden soll.
3. Wie ist die Abgrenzung in welchem Jahr die Beiträge ausbezahlt werden?  
Antwort: Der/die Bewirtschaftende reicht das ausgefüllte Laufblatt inkl. Kopie der Saatgutrechnung beim ALW ein. Trifft das Laufblatt bis Ende August beim ALW ein, wird die Massnahme durch das ALW im GELAN bestätigt und der Beitrag im laufenden Jahr mit der Haupt- bzw. Schlusszahlung ausbezahlt. Für Laufblätter die nach Ende August eingereicht werden, erfolgt die Beitragszahlung allenfalls erst im Folgejahr.
4. Warum sind Flächen mit MJPNL nicht zugelassen?  
Antwort: Das MJPNL ist für Flächen vorgesehen, die bereits eine hohe Qualität aufweisen bzw. wird das Erreichen der Qualität mit dem Beitrag bereits abgegolten.
5. Der Druck auf die Berater eine Fläche abzulehnen ist gross. Was für Möglichkeiten gibt es, die Berater in schwierigen Fällen zu entlasten?  
Antwort: Der Berater hat jederzeit die Möglichkeit die Berater/-innen des Bildungszentrums Wallierhof (Barbara Graf, Andreas Wyss) als Unterstützung beizuziehen, um zu entscheiden ob der Standort für eine Aufwertung tatsächlich nicht geeignet ist.
6. Kann der Bewirtschafter Rekurs gegen den Entscheid der Beratung einlegen?  
Antwort: Wenn sich der Berater und der Bewirtschafter nicht einig sind, erfolgt die definitive Entscheidung durch das ALW in Rücksprache mit dem Berater und dem Bewirtschafter.
7. Was passiert, wenn ein Bewirtschaftender trotz negativer Beurteilung durch den LQ-Berater eine Neuansaat/Übersaat vornimmt und diese gelingt? Erhält er dann nachträglich den Beitrag von Fr. 2000.--/ha?  
Antwort: Nein.
8. Kann der LQ-Berater eigene Flächen für die Massnahme anmelden?  
Antwort: Ja, aber die Beratung muss durch einen anderen Berater gemacht werden.
9. Sind wirklich nur bestehende EXWI erlaubt? Wenn eine alte Kunstwiese in eine EXWI umgewandelt wird, muss dann ein Jahr gewartet werden bis die Neuansaat angemeldet werden darf?  
Antwort: Es können alle Flächen angemeldet werden. Die Fläche muss aber zwingend in der Stichtagserhebung im GELAN als EXWI angemeldet werden.
10. Wie wird die Heudruschsaat dokumentiert?  
Antwort: Anstatt der Rechnerkopie des Saatguts muss bei Heudruschsaat der Nachweis der Spenderfläche gemacht werden.

11. Können Flächen im Nitratprojekt Gäu-Olten für die Massnahme angemeldet werden?  
Antwort: Flächen können angemeldet werden, die geltenden Auflagen sind jedoch einzuhalten. Um Konflikte mit den Auflagen im Nitratprojekt zu vermeiden, meldet sich der Bewirtschafter vor Inanspruchnahme der Beratung bei Anja Latscha, Zentralstelle für Düngeberatung, BZ Wallierhof, 4533 Riedholz, 032 627 99 75, [anja.latscha@vd.so.ch](mailto:anja.latscha@vd.so.ch).
12. Können Flächen in einem Hochstammobstgarten (Hostet) angemeldet werden?  
Antwort: Nein